

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0331/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 8, 11**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Nachrichtenmagazin berichtet in der Online-Ausgabe am 25.03.2024 unter der Überschrift „Sie weinte und weinte im Schlaf: Kita-Leitung verabreichte Kindern Melatonin-Gummibärchen“ in einem Artikel und einem Video über die Verabreichung von Melatonin-Gummibärchen an Kinder in einer Kita in den USA. Die Kita-Leiterin steht deshalb jetzt vor Gericht und wurde zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

II. Die Person, die sich beschwert, kritisiert, das Video zeige die Angeklagte mehrmals unverpixelt und damit identifizierbar. Einen Grund dafür bzw. ein öffentliches Interesse könne der Beschwerdeführer nicht erkennen. Zudem scheine der Bericht übertrieben zu sein: Es sei von „verheerenden Folgen“ die Rede, gleichzeitig seien als Symptome nur „Schlafwandeln, Alpträume und Angstschweiß“ bekannt. Das Zitat aus der Überschrift werde im Video zudem nicht erwähnt.

III. Die Videochefin des Magazins schreibt, die Kita-Leiterin aus den USA, um deren Vergehen es in diesem Beitrag gehe, sei eine in den Vereinigten Staaten verurteilte Straftäterin. In den USA würden Angeklagte und Verurteilte generell in der Berichterstattung bis nach der Verurteilung mit vollem Namen und Gesicht gezeigt. Die Kita-Leiterin sei damit durch die amerikanische Berichterstattung mit Namen und Foto bekannt und im Internet

aufzufbar. Eine Anonymisierung in der vorliegenden Berichterstattung sei daher nicht zielführend, die Verurteilte nicht identifizierbar zu machen. Für die Redaktion überwiege hier das öffentliche Interesse.

Zum Vorwurf der übertriebenen Symptome schreibt die Videochefin, dass Schlafwandeln, Alpträume und Angstzustände bei Kleinkindern, verursacht durch die Fremdeinwirkung und Verabreichung von Melatonin, durchaus allein bereits verheerend seien. Es werde in dem Beitrag auch erwähnt, dass mehr als 4.000 Kinder in den USA bereits in Notaufnahmen behandelt werden mussten. Das seien in der redaktionellen Einschätzung tatsächlich verheerende Folgen davon, dass Melatonin-Gummibärchen freiverkäuflich seien.

Zum Vorwurf, das Zitat aus der Überschrift werde im Beitrag nicht erwähnt, schreibt die Videochefin, das Zitat werde durchaus erwähnt, und zwar bei Minute 1:33 Min.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung verletzt die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex. Ausschlaggebend ist die mehrfache identifizierbare Abbildung der Kita-Leiterin aus den USA im Video. Grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse, über den Vorfall in der Kita und den daraus resultierenden Prozess zu berichten. Die Kriterien der Richtlinie 8.1, die eine identifizierbare Berichterstattung rechtfertigen, liegen nach Auffassung des Ausschusses hier jedoch nicht vor. Eine Anonymisierung wäre erforderlich gewesen. Zudem liegt der Schwerpunkt der Berichterstattung eindeutig auf der Angeklagten, die immer wieder ins Bild geholt und eingeblendet wird. Hier sieht der Ausschuss die Grenze zur Sensationsberichterstattung überschritten. Falsche Aussagen, z. B. in der Überschrift, wie in der Beschwerde vorgetragen, erkennt das Gremium hingegen nicht.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht ebenfalls einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

